



HVBG

HVBG-Info 08/1995 vom 24.02.1995, S. 0599 - 0599, DOK 121.41

**Zur Frage der Gewährung von Waisenrente**

Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40a AFG als  
berücksichtigungsfähiges Einkommen aus dem Ausbildungsverhältnis  
nach § 595 Abs. 2 Satz 6 RVO (§ 314 Abs. 5 SGB VI)  
In der beigefügten Mitteilung des Verbandes Deutscher  
Rentenversicherungsträger (VDR) wird zur Berücksichtigung von  
Ausbildungsbeihilfe nach § 40a AFG als Einkommen aus dem  
Ausbildungsverhältnis im Hinblick auf die Gewährung von  
Waisenrente (§ 595 Abs. 2 Satz 6 RVO) Stellung genommen.